

John Rawls, Gerechtigkeit als Fairness (2001)

Frankfurt/Main 2006

Die Idee des Urzustandes wird [...] vorgeschlagen, um die Frage zu beantworten, wie die Idee der fairen Vereinbarung auf eine Vereinbarung über Prinzipien der politischen Gerechtigkeit für die Grundstruktur übertragen werden kann. Dieser Zustand wird als eine Situation entworfen, in der die Parteien als frei und gleich sowie als ausreichend informiert und rational behandelt werden. Somit ist jede von den Parteien als Bürgervertretern getroffene Vereinbarung fair. Da der Inhalt der Vereinbarung die Gerechtigkeitsprinzipien für die Grundstruktur betrifft, bestimmt die im Urzustand ausgehandelte Abmachung die fairen Modalitäten der sozialen Kooperation zwischen den als solche Personen betrachteten Bürgern. Daher auch die Bezeichnung: Gerechtigkeit als Fairness. Zu beachten ist die schon in der *Theorie [der Gerechtigkeit]* formulierte Feststellung, dass der Begriff des Urzustandes den vertrauten Gedanken des Gesellschaftsvertrags verallgemeinert, und zwar indem nicht – wie bei Locke etwa – eine bestimmte Regierungsform, sondern die Hauptprinzipien für die Grundstruktur zum Gegenstand der Vereinbarung gemacht werden. Ausserdem ist der Urzustand etwas Abstraktes: Die Vereinbarung muss als etwas Hypothetisches und zugleich als etwas Nichthistorisches angesehen werden. [S. 41]

Urzustand

Zunächst eine Formulierung der Maximin-Regel: Sie schreibt vor, wir sollten das schlechteste Ergebnis jeder verfügbaren Alternative ermitteln und uns dann diejenige Alternative zu eigen machen, deren schlechtestes Ergebnis besser ist als die schlechtesten Ergebnisse aller übrigen Alternativen. Um diese Regel bei der Auswahl der Gerechtigkeitsprinzipien für die Grundstruktur zu befolgen, richten wir unser Augenmerk auf die schlechtesten sozialen Positionen, die noch zugelassen wären, wenn die Grundstruktur unter verschiedenen Umständen wirksam von diesen Prinzipien reguliert würde. [S. 156]

Abgrenzung zum Naturzustand**Maximin-Regel**

Jetzt sollten sie [die beiden Gerechtigkeitsprinzipien] wie folgt lauten: (a) Jede Person hat den gleichen unabdingbaren Anspruch auf ein völlig adäquates System gleicher Grundfreiheiten, das mit demselben System von Freiheiten für alle vereinbar ist. (b) Soziale und ökonomische Ungleichheiten müssen zwei Bedingungen erfüllen: erstens müssen sie mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die unter Bedingungen fairer Chancengleichheit allen offenstehen; und zweitens müssen sie den am wenigsten begünstigten Angehörigen der Gesellschaft den grössten Vorteil bringen (Differenzprinzip). Das erste Prinzip hat [...] Vorrang vor dem zweiten; ausserdem hat im zweiten Prinzip die faire Chancengleichheit Vorrang vor dem Differenzprinzip. Dieser Vorrang bedeutet, dass wir bei der Anwendung eines Prinzips [...] voraussetzen, dass die vorrangigen Prinzipien zur Gänze erfüllt sind. [S. 77 f.]

Gerechtigkeitsprinzipien: Grundfreiheiten**Differenzprinzip**

Um die Idee des Überlegungsgleichgewichts zu erklären, beginnen wir mit dem (in der Idee der freien und gleichen Personen enthaltenen) Gedanken, dass die Bürger sowohl die Fähigkeit zum (theoretischen wie praktischen) Vernunftgebrauch besitzen als auch ein Gefühl für Gerechtigkeit. [...] Im Rahmen unserer Konzeption von Gerechtigkeit als Fairness ist das volle Überlegungsgleichgewicht durch sein praktisches Ziel, die durchdachte Reflexion und den [...] fundierungsfeindlichen Aspekt charakterisiert. Auf diese Weise erfüllt diese Konzeption das Bedürfnis nach einer Grundlage der öffentlichen Rechtfertigung, wenn es um Fragen der politischen Gerechtigkeit geht. Denn für das praktische Ziel einer vernünftigen Einigung über Angelegenheiten der politischen Gerechtigkeit ist nichts weiter erforderlich als die Kohärenz der wohlwogener Überzeugungen auf allen Ebenen der Allgemeinheit im Rahmen eines weiten und generellen Überlegungsgleichgewichts. [S. 59 ff.]

Überlegungsgleichgewicht

Die Idee des übergreifenden Konsenses wird eingeführt, um die Idee der wohlgeordneten Gesellschaft realistischer zu gestalten und sie den historischen und sozialen Bedingungen demokratischer Gesellschaften anzupassen, zu denen auch das Faktum des vernünftigen Pluralismus gehört. Während alle Bürger einer wohlgeordneten Gesellschaft dieselbe politische Gerechtigkeitskonzeption bejahen, nehmen wir nicht an, dass sie es bis in die untersten Verästelungen durchweg aus denselben Gründen tun. Die Bürger vertreten einander widerstreitende religiöse, philosophische und moralische Anschauungen und bejahen die Konzeption daher vom Standpunkt verschiedener und entgegengesetzter Globallehren, also wenigstens zum Teil aus verschiedenen Gründen. Das hält die politische Konzeption aber nicht davon ab, einen gemeinsamen Standpunkt zu bilden, von dem die Bürger Fragen bezüglich der wesentlichen Verfassungselemente lösen können. [S. 63 f.]

Übergreifender Konsens